

Wiener Stadt-Bibliothek.

2963

B



Zapfenmass-Ordnung
1612.

2188
II

Ungelts vnnnd Zapffen-
maß Ordnung.



Matthias
von Gottes Gnaden/Er-
wählter Römischer Kayser / zu
allen zeitten/mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungern vnd
Beyheimb / it. Rhünig / Erzherzog zu Oesterreich / Her-
zog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain vnd Wirt-
temberg / in Ober vnnnd Nider Schlesien / Marggraff zu
Mähren / in Ober vnd Nider Lausnitz / Graff zu Ty-
rol / it. Embieten N: allen vnd jeden / Unsern Untertho-
nen / Geistlichen vnd Wellichen / was Würden / Standts
oder Wesens / die allenthalben in diesem Unserm Erzher-
zogthumb Oesterreich vnder der Enns / gesessen vnnnd
wohnhafft sein / Unser gnad vnd alles guets. Nach dem
gleichwol Unser Anherz / sowol Unser geliebter Herz Vat-
ter / vnnnd Herz Brueder / Weilandt Kayser Ferdinandt /
Maximilian vnd Rudolphus alle Hochlöblich : vnd Se-
ligister gedächtnuß / im verschinen Zwenndsechzigisten /
hernach im Neunndsechzigisten / vnd Fünffundneunzig-
sten Jahr / wegen raichung des Ungelts vnd Zapffenmaß /
sondere General außgehen lassen / so werden wir doch an
sezo durch vnderchiedliche beschwörungen erindert das
denselben Generaln in viel weg zuwider gehandelt werde /
dardurch nicht allein die Bstandeleuth / so die Zapffenmaß
von gemeiner Landtschafft in bstandt haben / zu mercklichen
schaden

schaden kommen/sondern auch Uns/so wol ermelter Land-
schafft des Ungelts vnd der Zapffenmaß halben/an Un-
serm Cammerguet vnd geföllen/zum höchsten Nachtheil vnd
abbruch raiche / deme aber fürzukommen / sein Wir verur-
sacht worden/auß Landtsfürslicher macht die hienor auß-
gangene General nachfolgender gestalt/von Neuen wider-
rum zu publicieren vnd außgehen zu lassen/ wie dann hie-
mit Unser befehl vnd ernstliche Maining/ daß denselben
also gänzlich nachgelebt werden vnd vollziehung besche-
hen solle/vnd anrangelich kombt für/daß sich Ewer etliche
in Stödtten/ Märckten/ Dörffern vnd Flecken/ ohne auß-
streckung einiches Zaigers vmbß Geldt/Wein/Bier/Sieß
vnd ander Getränck außzuschrecken/vnd dauon weder
Ungelt noch Zapffenmaß zugeben vnterstehen sollen / daß
Uns / Unserm Cammerguet / vnd den Vstandtleuten
zu sonderm Nachtheil raiche / Empfelen demnach vnd
Wollen / daß sich Niemandt / Einigen Wein oder Bier
noch ander Getränck/ also ohn außgestecktem Zaiger auß-
zuschrecken hinfür vnterstehe/aber von dem Wein/Bier
vnd andern Getränck/ so einer selbst in seinem Haus für
sich / vnd seine Dienstpotten austrinckt / oder vnter den
Kaißen verkauft / ist Niemandt schtes darsür zu geben
schuldigh / /doch kombt uns darneben für/daß etliche ihren
Arbeitern/Tagelöhnern vnd Werckleuten/Wein ohn auß-
gesteckten Zaiger auff die Kabisch vnd Arbeit geben/vnd
hernach so vill Geldt an der Arbeit oder ihrem Geding
vnd verdienen abziehen / aber darvon kein Zapffenmaß zu-
reichen schuldigh zu sein vermainen / da wollen Wir/daß die
Zenigen so sezt gehörter gestalt Wein außgebendt / auch
den Ungeldt vnd gebürende Zapffenmaß/nicht weniger als
von andern Wein/die außgeleutgebt werden / abzurichten
schuldigh sein sollen.

Zum Andern/Soll es gar in ein Brauch kommen/
das

das Ewer etliche Wein/Faßweiß mit einander kauffen/vnd
untereinander außtrinken / auch andern dauon verborg-
ner weiß / Wein auch in kleinen Fäßlein vnnnd dergleichen
Gfäß vmbß gelt außgeben / vnnnd sonderlich solches mit
den Hochzeiten/ Ladtschafften/Kindlnaln/ Gantänzen /
Aderlassen/WinckhelZeichen/ auffneimung der Kirch vnd
waissen Raittungen / auch Rockhen/ Kirchtagen zu Faß-
nachtzeiten / gemeinen Tänzen / vnd in ander zusammen-
kunfft gar gemain worden / vnnnd weil dieses Trinken nit
vnter offnen Zaiger beschicht/sollet ihr Euch verwidern den
Vngelt vnnnd die Zapffenmaß dauon zuraichen / welches
Wir aber keines wegs gedulden können/Sonder beuelchen
Euch Ernstlich vnnnd wöllen / das ihr von sollichem allen
gleichermaßen/wie von andern vnteroffnen Zaigern/auß-
geschenckten Weinen vnd Bier den Vngelt vnd gebührende
Zapffenmaß enterichtet.

Zum Dritten / Sollen sich etliche fürseßlicher weiß
waigern / Vngelter vnnnd Zapffenmaß bereitter in die Kel-
ler die Faß besichtigen / vnd die Wein sonderlich das Faß
so am Zapffen gehet / ehe nit dann wann es gar außgeleut-
get viliern zulassen/ Item auch die außgeleutgeten lären
Wein Faß (den Generaln zuwider) vor ordenlicher be-
schreibung auß den Kellern zunemben / verschicken/ vnd zu-
uerstecken/auff das man nicht wissen kan / wieweil dieselben
gehalten/ vnnnd gleich ihrem fürgeben nach bezahlen / was
ihnen geföllig / welche vorthailungen vnd verschwerz-
ungen auch keines wegs lenger zuzusehen / sonder Unser
ferrier gnädiger vnd ernstlicher befelch ist / vnd wöllen / das
ihr den Bestandleuten vnd derselben Bereittern den ein-
gang in die Keller / deßgleichen die viliern / wann es berüer-
ter Bstandleutt Notdurfft erfordert / zugebrauchen/in all-
wegen vnwaigertlich gestattet / auch ainige außgeleutgete

Faß / vor der ordlichen beschreibung nicht auß den Kellern
nehmet / die Zaiger auch ehe nicht abwerffen oder weckh
thun lasset / biß der Vngeldt sowol die Zapffenmaß entricht
sen / auß das man eigentlich wissen möge / wieviel dieselben
Faß gehalten / doch sollen die Bstandeleuth vnnnd derselben
Bereütter / sich entgegen auch bescheidenlich vnnnd gebür
lich der Ordnung gemäß verhalten / vnnnd niemands wider
die gebür beschweren.

Zum Vierdten / Sollen sich etliche vnter stehen ganze
Faß Wein / Faßl weiß im schein eines Lehen / ihren benach
barten oder andern außzugeben / den Vngelt vnnnd die
Zapffenmaß dauon zuräichen verwidern / aber nicht weni
ger die bezahlung darumb nach der Schenckmaß zuneh
men / dardurch abermals der Vngelt / sowol die Zapffen
maß den Bstandeleuthen entzogen wirdt. Darauff
gebiethen Wir / das ihr so fürkommnermassen ganze Faß
Wein / oder Faßl weiß vom Zapffen außgeben / den Vn
gelt vnnnd die gebürlich Zapffenmaß dauon / sowol als von
andern vnder den Zaigern außgeschenckten Weinen / vn
waigerlich raichet / vnnnd nach dem vnß auch hierbey diese
beschwär fürkombt / wann ein Faß Wein auffgethan wür
det / das in dasselbig Faß heimlicher weiß / noch ein oder
zwen Faß nachgefült / vnnnd doch nicht mehrers als von dem
ersten Faß der Vngelt vnnnd Zapffenmaß geraicht würdet /
welche verschwerzung billig straffmäßig vnnnd abzustellen.
So befelchen Wir Euch gnädig vnnnd ernstlich / das ihr
Euch deß hinfüro gänzlich enthaltet.

Zum Fünfften / Sollen etliche Leuttgeben / sonderlich
die Gastgeben die da etliche Faß Wein / am Zapffen im
brauch haben / das sie ihren Gosten Wein / die Achtering
zu Zwölff / Sechsehen / Zwainzig oder auch höher für
tragen

tragen / dem Vngelter vnnnd Zapffenmaß bereretter aber /
Solches getranck allzeit in der Abraitung / die Achtering
vmb Zween / Drey / Vier oder mehr Pfenning ringer / als
sie in außgeben ansagen / Item das fürnemlich die Würrh
vnd Gastgeben / neben dem Schenckwein durch das gan-
ze Jahr / besondere Trünck auch Kräutl Wein haben / so
sie ihrem zuraiffenden besreundten vnnnd gueten bekandten
außgeben / vnd ainigen Vngelt vnd Zapffenmaß dauon zu-
raichen nicht schuldig zu sein vermainen / Item das auch
an vielen Dröhen / die Würrh vnnnd Leuttgeben zu ihren
Weinen die sie verschwerzen wollen / nit allein vnderfchid-
liche Keller / sondern auch im selbē besondere Schlieffwinckel /
auch gar in Schlaffkämern / Gemächen / vnd dergleichen
verhaltung haben / vnd also vielmalß neben dem failen ge-
tranck / sonsten auch anlögl vnd Fäßl Wein außLeutge-
ben / welche vnderfchiedliche Keller vnd Schlieffwinckel sie
nicht besichtigen lassen / auch von solchen anlögl vnnnd
Fäßeln Wein / weder Vngelt noch Zapffenmaß raichen /
Befelchen Wir Euch ferrier hierauff: das ihr Euch aller
obstehender verforthailungen vnnnd verschwerzungen ge-
wißlich misset / vnnnd von allen Weinen nichts außgenom-
men / so vmbß Gelt außgeben / den gebürunden Vngelt vnd
Zapffenmaß raichet / vnnnd da ein Bereritter die gemäch
vnd vnderfchiedliche Keller / darinnen man Wein verbor-
gen haben möchte / zueröffnen begert / so sollet ihr Euch deß
keines wegs verwidern.

NB. *Amst. 1610*

Dann lezlich kompt sonderlich diese hohe beschwer
für / das die Vstandleuth oder Bereritter von denen Wei-
nen so verleutgebt werden / den Vngelt vnnnd gebürunde
Zapffenmaß nicht bekommen mögen / sonder damit vber
langes nachlauffen vnd klagen offft lang außgezogen / für-
nemlich zu zeitten dieselben Bereritter vnnnd Diener / von
U iii den

den Leutgeben vnd den Jenigen so Wein außschencken/oder
auß dero anschiffung von ihren Zech Personen vmb das
sie ihre geföll einzubringen begeren / mit hartem Wortten
vnd Straichen abgefertigt werden. Item da auch bey
denen Obrigkeiten deswegen beschwer fürkommen / das
ihnen nicht fürderliche vnd je zu zeiten gar keine außrich-
tung beschehen solle. Ist dervwegen Unser befehl vnd wöl-
len / das ihr die Obrigkeiten verordnung thut / wo die
Vstandteutt vber Ewre Vnderthonen beschwer haben /
vnd Sie für Euch/ oder Ewre Richter mit klag kommen
wuerden/ das ihr denselben nicht allein in einforderung des
Vngeltes vnd Zapffenmaß für Euch selbst oder die Ewri-
gen kein ver hinderung thut / Sondern vielmehr auff Ihr
ansuchen / wie auch in andern fällen alle gebürliche befürde-
rung vnd außrichtung gegē den widerwilligen/ auch schutz
vnd beystandt (damit sie das Jenig / so ihnen vorgehalten
außstendig ist vnd verschwert wüerdet / zu ihrem benügen
gebürlich vnd fürderlich erlangen) vnuerzogentlich erzai-
get vnd beweiset. Welche aber wider diese Vnsere Ordnung
handlen vnd betreten wuerden / der oder dieselben sollen
nach gelegenheit des ver brechens/ durch die Vstandt Inn-
haber des Vngeltes vnd Zapffenmaß gestrafft werden.
Zum fall aber zwischen den Vstandteutten vnd Vnder-
thonen wissentliche Irrungen fürfielen / die mehrer auß-
führung bedürffen / so sollen dieselben an jedes Grundt-
Obrigkeit gebracht vnd durch dieselben schleunige auß-
richtung fürgenommen. Insonderhait aber die Jenigen/ so
ein lautere sachen difficultiern / vnd zu auffzug richten wol-
ten/ vber des Vstandemans außspruch noch ernstlich ge-
strafft werden / vnd damit ob diesen Vnsern Generaln
desto mehr handt gehabt/ auch alle verschwerkung vnd vñ-
gebüer abgestellt werde / so bewilligen Wir gnädiglich / da
ein Grundt Obrigkeit ainlichen Contrabant / ausser des
Vstandemans oder seiner Vereütter wissen/ erfahren vnd
betra-

betretten wurde/daß derselben halber thail der straff / vnd
vnd der ander halb thail dem Vstandt Inhaber. Wann
aber Er oder seine Vereutter solliche Contrabant erindern
ihme die Straff wie bißhero gebräuchig / allein erfolgen vnd
zustehen solle / entgegen ist auch Euch den Bestandteutten
vnd Einnehmern alles Ernsts hiemit auffgelegt / daß Ihr
wie hienor angezogen / für Euch vnd die Ewrigen niemand
wider die billigkeit / vnd diß Vnsere außgangen Bgelt vnd
Zapffenmaß Dr. una beschweret. Das alles ist Vn-
ser Ernstlicher Wllen vnd Maimung. ~~Es~~ in Vn-
ser Statt Wienn / den fünff vnd zwainzigsten Junij / An-
no im Sechzehnhundert vnd zwölfften / Vnserer Reiche
deß Römischen im Ersten / deß Hungerischen im Vierten /
vnd deß Behaimbischen im Andern.

*Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.*

*23. Junij 1622
Hess. Amtes
S. J. J. J.
Cauch*

*N. J. J. J.
Faber*



From George Washington
Oct. 2. 1761. / 25th

79.

James D. Smith
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900

James D. Smith
1830
1831
1832
1833
1834
1835
1836
1837
1838
1839
1840
1841
1842
1843
1844
1845
1846
1847
1848
1849
1850
1851
1852
1853
1854
1855
1856
1857
1858
1859
1860
1861
1862
1863
1864
1865
1866
1867
1868
1869
1870
1871
1872
1873
1874
1875
1876
1877
1878
1879
1880
1881
1882
1883
1884
1885
1886
1887
1888
1889
1890
1891
1892
1893
1894
1895
1896
1897
1898
1899
1900



